

INTERPELLATION VON ALOIS GÖSSI UND MARTIN B. LEHMANN
BETREFFEND KONSEQUENZEN AUS DEM UNO-KLIMABERICHT
(VORLAGE NR. 1509.1 - 12307)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 10. JULI 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Alois Gössi, Baar, und Martin B. Lehmann, Unterägeri, haben am 6. Februar 2007 unter Bezugnahme auf den von der UNO erstellten Klimabericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) eine Interpellation eingereicht. In der Einleitung zur Interpellation heisst es, das IPCC sage einen Anstieg der Durchschnittstemperatur der Erde um 1,8 bis 4 Grad Celsius bis ins Jahr 2100 voraus. Der Mensch bringe mit Treibhausgasen den Energiehaushalt der Erde aus dem Gleichgewicht. Industrie, Versicherungen und Banken wie auch die Regierungen hätten den Ernst der Lage erkannt. Nach dem Motto „Global denken, lokal handeln“ seien verschiedene Massnahmen auch in unserem Kanton denkbar und angezeigt, beispielsweise Vorgaben für die Energieeffizienz, eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die diesem Kriterium nicht entsprechen würden, ferner die Einführung des MINERGIE-Standards und verwaltungsinterne Massnahmen wie beispielsweise der Einkauf von Ökostrom (siehe Vorlage Nr. 1509.1 - 12307).

Die Interpellanten stellen dem Regierungsrat drei Fragen. Der Kantonsrat hat die Interpellation an seiner Sitzung vom 22. Februar 2007 dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung überwiesen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Die Interpellation greift ein weltweites Thema auf, aber auch eine weltweite Herausforderung. Sie ist im Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) dargestellt. Das IPCC ist eine Organisation, die im Auftrag der WMO (World Meteorological Organization) und der UNEP (United Nations Environment Programme) arbeitet und ihr Sekretariat bei der WMO in Genf hat. Die 22. Vollversammlung des IPCC vom November 2004 hat den von den Interpellanten genannten Bericht in Auftrag gegeben. Seine Zusammenfassung ist als Entwurf zurzeit bei den Regierungen und Expertinnen und Experten in Vernehmlassung. Die vollständige Fassung wird als Fourth Assessment Report beim Sekretariat des IPCC nach der Verabschiedung der Endfassung, das heisst nach dem 16. November 2007 bezogen werden können.

Das IPCC hat 1990 mit seiner Berichterstattung begonnen und darüber hinaus zahlreiche Berichte zu Teilfragen der Klimaänderung veröffentlicht. Es würde den Rahmen einer Interpellationsantwort sprengen, wenn wir die wissenschaftlichen Erkenntnisse des IPCC auch nur zusammenfassend wiedergeben müssten. Die Berichte des IPCC richten sich an politische Entscheidungsträgerinnen und -träger in den der UNO und der Weltorganisation für Meteorologie angeschlossenen Länder. Dazu gehört auch die Schweiz. Diese Staaten sind alle gefordert, den eindrücklichen Erhebungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und den insbesondere im erwähnten Vierten Wissenschaftsbericht enthaltenen Ergebnissen Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse können auch Unsicherheiten umfassen, das sei nicht verschwiegen. Insgesamt vermitteln sie jedoch das Bild von Klimaveränderungen, wie es die Interpellanten vor Augen führen.

Die Frage ist, ob lokale Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgas-Emissionen überhaupt Wirkung zeigen. Das IPCC umschreibt in seinem Dritten Wissensstandsbericht vom September 2001 mögliche national eingesetzte Instrumente zur Begrenzung oder Verminderung der Treibhausgas-Emissionen, wie beispielsweise Emissions-, Kohlenstoff- bzw. Energiesteuern, handelbare oder nicht handelbare Lizenzen, Landnutzungsstrategien, Einführung oder Beseitigung von Subventionen, Pfandsysteme, Technologie- oder Leistungsstandards, Auflagen an den Energiemix, Produkteverbote, freiwillige Selbstverpflichtungen, Staatsausgaben und Investitionen

und Unterstützung für Forschung und Entwicklung. Es liegt auf der Hand, dass solche Massnahmen in erster Linie gesamtschweizerisch zu beschliessen sind. Die Treibhausgas-Bilanz der Schweiz liegt im Durchschnitt der OECD-Länder, wie eine Studie des Bundesamtes für Umwelt BAFU darlegt (siehe Graue Treibhausgas-Emissionen der Schweiz 1990 bis 2004. Erweiterte und aktualisierte Bilanz. 2007, Publikation in der Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-0711-D). Die Schweiz verfolgt eine kohärente Klimapolitik mit dem CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71), der eben erst publizierten Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung vom 8. Juni 2007; AS 2007,2915), der Energiepolitik, aber auch der Umwelt-, Verkehrs-, Forst- und Landwirtschaftspolitik. In diese dem Kyoto-Protokoll (SR 0.814.011) verpflichtete Politik ist auch der Kanton Zug eingebunden. Seine Handlungsfelder liegen bei der Energieverwendung, der Verkehrs- und der Siedlungspolitik. Darauf gehen wir nachfolgend bei der Beantwortung der Fragen ein.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1

Sieht der Regierungsrat - nicht zuletzt aufgrund des vorliegenden IPCC-Klima-Berichtes - einen Handlungsbedarf für Klimaschutz-Massnahmen in unserem Kanton und welche Strategie verfolgt er in diesem Bereich?

Antwort: In diesem sehr wichtigen Bereich sind primär die internationale Gemeinschaft und sekundär der Bund gefordert. Der Bund hat eine strenge und international anerkannte Umweltschutzgesetzgebung. Die Strategie des Kantons besteht darin, die Bundesvorgaben konsequent umzusetzen. Es besteht folglich für eine eigenständige Klimapolitik auf lokaler Ebene wenig Raum. Es sind uns als kleiner Kanton klar Grenzen gesetzt.

Der Regierungsrat hat nicht erst aufgrund des bevorstehenden Vierten Wissensstandsberichts des IPCC Anlass, für den Klimaschutz zu handeln. Seine Strategie geht dahin, den Energiebedarf in Gebäuden möglichst zu verringern, Siedlungen so zu planen, dass sie vom öffentlichen Verkehr gut erschlossen werden können, diesen öffentlichen Verkehr zu fördern und den Privatverkehr von Staus zu entlasten. Der Kanton Zug achtet dabei auf Kostenwahrheit. Anreize setzt er dort ein, wo eine Lenkungswirkung klar ersichtlich ist.

Mit anderen Worten: In Übereinstimmung mit seiner Leitidee zu den Schwerpunkten 2005 bis 2015 will der Regierungsrat die Lebensqualität für alle Bevölkerungsschichten ausdrücklich auch in ökologischer Hinsicht erhalten.

Frage 2

Welche konkreten Massnahmen plant der Regierungsrat auf Stufe Verordnung respektive mit dem Vorlegen entsprechender Gesetzesvorlagen einzubringen, um dem CO₂-Ausstoss entgegen zu wirken und in welchem Zeitraum?

Antwort: Der Regierungsrat setzt den kantonalen Richtplan vom 28. Januar 2004 konsequent um. Der Richtplan steuert die Siedlungsplanung und die Verkehrsplanung. Siedlungsentwicklung nach innen (Richtplantext S 1.2.2), Siedlungsbegrenzung (Richtplantext S 2.1.1), hohe Dichten bei Haltestellen der Stadtbahn und wichtigen Bushaltestellen (Richtplantext S 5.2.1) sind nur Beispiele für eine Strategie, die im Zusammenhang mit dem Klimaschutz zu sehen ist. Auf der Stufe der Rechtsetzung weisen wir auf die Energiegesetzgebung hin. Mit dem Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1) hat der Regierungsrat die Befugnis erhalten, in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen, namentlich des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA, technische Anforderungen für die Energieverwendung in Gebäuden festzulegen (§ 3 und § 6 Abs. 2 Bst. a des Energiegesetzes). Wir werden die Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 (BGS 740.11) mit ihren Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an haustechnische Anlagen innerhalb des nächsten halben Jahres einer teilweisen Revision unterziehen, um Vorschläge der Schweizerischen Energiedirektorenkonferenz aufzunehmen. Diese Vorschläge zielen in Richtung des Klimaschutzes. Im Weiteren werden wir eine Vorlage zur Revision des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (BGS 751.22) dem Kantonsrat beantragen. Wie bereits anlässlich der Beantwortung der Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Finanzierungsstrategie für die „Spezialfinanzierung Strassenbau“ an der Kantonsratssitzung vom 28. Juni 2007 ausgeführt, sollen die Änderungen den ökologischen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen. Darüber hinaus werden wir im Rahmen von Agglomerationsprogrammen den regionalen Bahnverkehr weiter ausbauen und den Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs stärken (siehe Richtplantext V 6 und P; Infrastrukturfondsgesetz vom 2. Dezember 2005; BBI 2006,8433).

Frage 3

Ist der Regierungsrat bereit, die Bevölkerung mit geeigneten Mitteln auch über gesetzliche Massnahmen hinaus für den Klimaschutz zu sensibilisieren und wenn ja, mit welchen?

Antwort: Das Amt für Umweltschutz und die Gemeinden haben nach § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998 (BGS 811.1) einen Informationsauftrag, der auch auf die Luftreinhaltung und damit auf den Klimaschutz zu beziehen ist. Das Amt für Umweltschutz (mit dem Kantonsforstamt) sensibilisiert mit breit beachteten Publikationen, mit Beteiligung an grossen Veranstaltungen wie der Zuger Messe und mit seinem „Blickpunkt Dialog“ die Bevölkerung. Sechs von elf Einwohnergemeinden sind so genannte Energiestädte. Sie haben sich zu besonderen energiepolitischen Zielen entschlossen. Damit sensibilisieren auch sie die Bevölkerung. Die kantonale und gemeindliche Politik hat sich somit zum Ziel gesetzt, den Klimaschutz immer wieder zur Sprache zu bringen. Die Chancen werden wahrgenommen.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 10. Juli 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio